

Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss	23.01.2014
Rat	30.01.2014

öffentlich

Vorlage Nr.	Ergänzung 421/2013-3
Stand	21.01.2014

Betreff 3. Satzung zur Änderung der Satzung über das Feuerschutzwesen der Stadt Bornheim vom 31.10.2000

Beschlussentwurf Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss:

Der Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss empfiehlt dem Rat, nach der Beratung aufgrund der beigefügten Kalkulation der Pauschalsätze auf der Basis der Planungswerte 2013 folgende 3. Satzung zur Änderung der Satzung über das Feuerschutzwesen der Stadt Bornheim vom 31.10.2000 zu beschließen:

Beschlussentwurf Rat:

Der Rat beschließt folgende

3. Satzung zur Änderung der Satzung über das Feuerschutzwesen in der Stadt Bornheim vom 31.10.2000**Kostenpflichtige Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr, Verdienstaufschlag für Selbständige und Brandschauen-**

Aufgrund der §§ 7, 8, 41 Abs. 1 Buchst. f) und 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878), der §§ 1 Abs. 2 Satz 1, 6, 12 Abs. 3, 41 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) in der Fassung des Gesetzes vom 10. Februar 1998 (GV. NRW. S. 122), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW. S. 474) sowie der §§ 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687), hat der Rat der Stadt Bornheim in seiner Sitzung am folgende 3. Satzung zur Änderung der Satzung über das Feuerschutzwesen in der Stadt Bornheim vom 31.10.2000 beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über das Feuerschutzwesen der Stadt Bornheim wird wie folgt geändert:

1.

In § 2 Abs. 2 wird folgender Punkt 11 angefügt:

„vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung, wenn deren Hilfeleistungspflicht neben der Hilfeleistungspflicht der Feuerwehr besteht und ein Kostenersatz nach Satz 1

nicht möglich ist.“

2.

§ 10 erhält folgende Fassung:

„Als Ersatz des Verdienstausfalles wird ein Betrag in Höhe von 25,00 € je angefangene Stunde (Regelstundensatz) gezahlt.“

3.

§ 11 letzter Satz erhält folgende Fassung:

„Der Verdienstaussfall beträgt jedoch höchstens 35,00 € je angefangene Stunde.“

4.

Ziffer I. der Anlage 1 der Satzung (Kostentarif) erhält folgende neue Fassung:

„I. Personaleinsatz	Minuten-Tarif
1. Einsatzleiter –hauptamtlich-	0,82 €
2. Einsatzleiter –ehrenamtlich-	0,29 €
3. übrige Feuerwehrangehörige	0,29 €

5.

Ziffer II. der Anlage 1 der Satzung (Kostentarif) erhält folgende neue Fassung:

„II. Fahrzeug- und Geräteeinsatz	Minuten-Tarif
1. Funkkommandowagen (KdoW)	0,44 €
2. Löschgruppenfahrzeug (LF 8/6 / LF 10/6 / LF 20/16)	0,64 €
3. Tanklöschfahrzeug (TLF 16-25)	0,65 €
4. Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF / TSF-W)	0,61 €
5. Rüstwagen / Gerätewagen Logistik (RW 1 / GW-Logistik)	0,73 €
6. Gerätewagen Messtechnik (GW-Mess)	1,11 €
7. Drehleiter mit Rettungskorb (DLA (K) 23-12)	1,24 €
8. Mannschaftstransportfahrzeug (MTF)	0,60 €

Die Tarifsätze sind Minuten-Tarife und beinhalten die Kosten für die auf den Fahrzeugen mitgeführten Geräte.“

6.

Ziffer III. der Anlage 1 der Satzung (Kostentarif) erhält folgende neue Fassung:

„III. Brandsicherheitswachen

Die Kosten für den Feuerwehrangehörigen berechnen sich je zu ½ nach Ziffer 2. und 3. des Personaleinsatzes unter I.

Die Kosten für die Bereitstellung von Fahrzeugen und Geräten berechnen sich nach Ziffer 1. bis 8. des Fahrzeug- und Geräteeinsatzes unter II.“

7.

Anlage 2 der Satzung (Gebührensätze gem. § 14 der Satzung über das Feuerschutzwesen in der Stadt Bornheim vom 31.10.2000) erhält folgende neue Fassung:

„Anlage 2

Gebührensätze

gem. § 14 der Satzung über das Feuerschutzwesen in der Stadt Bornheim vom 31.10.2000

Zur Bemessung der Gebühren für die Durchführung der Brandschau in der Stadt Bornheim gelten folgende Regelsätze:

1. Durchführung einer Brandschau oder einer Nachschau am Objekt nach Dauer der Amtshandlung

je angefangene halbe Stunde pauschal **24,55 €**

bei überdurchschnittlichem Schwierigkeitsgrad des Objektes zusätzlich je angefangene Stunde pauschal **51,00 €**

2. Vorbereitung und/oder Nachbereitung der Brandschau entsprechend dem Arbeitsaufwand

je angefangene halbe Stunde pauschal **22,40 €**

bei überdurchschnittlichem Schwierigkeitsgrad des Objektes zusätzlich je angefangene Stunde pauschal **27,00 €**

3. Durchführung einer Objektbesichtigung auf Antrag von Personen im Sinne des § 17 Abs. 1 Satz 1

Die Bemessung der Gebühr erfolgt in entsprechender Anwendung der Regelungen zu Ziffer 1.

4. Leistungen gem. § 13 Abs. 1 Nr. 3

4.1 Schriftlich erteilte gutachtliche Stellungnahme je angefangene Stunde **46,00 €**

4.2 Erstellung eines Brandschutzgutachtens je angefangene Stunde **46,00 €**

4.3 Erstellung eines Brandschutzkonzeptes je angefangene Stunde **46,00 €**

8.

Anlage 3 der Satzung (Aufstellung der Objekte für die Gebührenbemessung) erhält folgende neue Fassung:

„Anlage 3

Aufstellung der Objekte für die Gebührenbemessung

nach Anlage 2 (Gebührensätze) der Satzung über das Feuerschutzwesen in der Stadt Bornheim vom 31.10.2000

Lfd. Nr.	Objekte
1.	Pflege- und Betreuungsobjekte
1.1	Krankenhäuser nach Krankenhausbauverordnung (KhBauVO) *)
1.2	Heime
1.2.1	Altenwohnheim mit / ohne Pflegeplätze
1.2.2	Gebäude für hilfsbedürftige minderjährige Personen (ab 9 Personen)
1.2.3	Gebäude für körperlich und geistig behinderte Personen (ab 9 Personen)
1.2.4	Gebäude für körperlich und geistig behinderte Personen bei nur tagsüber Untergebrachten (ab 20 Personen)
1.3	Kindergärten, -tagesstätten, -horte
2.	Übernachtungsobjekte
2.1	Beherbergungsbetrieb nach Gaststättenbauverordnung (GastBauVO) (ab 9 Betten)
2.2	Obdachlosenunterkünfte
2.3	Notunterkünfte (Aussiedler, Umsiedler, Asylbewerber)
2.4	Camping- und Wochenendplätze (CWVO)
3.	Versammlungsobjekte
3.1	Versammlungsstätten nach VStättVO *)
3.1.1	Gebäude mit Bühnen-/Szenenflächen (ab 100 Personen)
3.1.2	Gebäude mit Filmvorführungen (ab 100 Personen)
3.1.3	Gebäude mit Räumen ab 200 Personen (z. B. Sporthallen)
3.1.4	Freiluftsportanlagen mit Nebenräumen (ab 5000 Plätzen)
3.2	Schank-/Speisewirtschaften nach GastBauVO (ab 400 Plätze) ***)
3.3	Versammlungsräume, die nicht der GastBauVO / VStättVO unterliegen

3.3.1	Gebäude mit Bühnen-/Szenenflächen/Filmvorführungen (ab 50 Personen)
3.3.2	Schank-/Speisewirtschaften in mehrfach genutzten Gebäuden ab 200 Personen (bei fehlender Personenangabe 2 Personen pro qm Freifläche)
3.3.3	Schank-/Speisewirtschaften in mehrfach genutzten Gebäuden, jedoch nicht ebenerdig (ab 50 Personen)
3.3.4	Räume für Sportveranstaltungen in mehrfach genutzten Gebäuden ab 1000 qm
4.	Unterrichtsobjekte
4.1	Schulen nach bauaufsichtlichen Schulrichtlinien (BASchulR)
4.2	Ausbildungsstätten (BASchulR nicht anwendbar)
4.2.1	Eigenständige Unterrichtsgebäude/-trakte
4.2.2	Unterrichtsräume (ab 100 Personen), in sonst anders genutzten Gebäuden
4.2.3	Unterrichtsräume wie vor, jedoch nicht ebenerdig (ab 50 Personen)
5.	Hochhausobjekte
5.1	Hochhäuser nach Hochhausverordnung (HochhVO) *)
6.	Verkaufsobjekte
6.1	Geschäftshäuser nach Verkaufsstättenverordnung (VkVO) *)
6.2	Gemeinschaftsladenzentren mit mehr als 2000 qm Verkaufsfläche
6.3	Verkaufsstätten (VkVO nicht anwendbar)
6.3.1	Verkaufsstätten in Verbindung zu anders genutzten Gebäuden mit mehr als 1000 qm Verkaufsfläche
6.3.2	Verkaufsstätten wie vor, jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 500 qm Verkaufsfläche
7.	Verwaltungsobjekte
7.1	Mehrgeschossige Gebäude mittlerer Höhe mit mehr als 3000 qm Nutzfläche
7.2	Verwaltungsräume in mehrfach genutzten Gebäuden mittlerer Höhe mit mehr als 1000 qm Nutzfläche
8.	Ausstellungsobjekte
8.1	Museen
8.2	Messegebäude
9.	Garagen
9.1	Großgaragen nach Garagenverordnung (GarVO) *)

9.2	Unterirdische, geschlossene Mittelgaragen (> 500 qm) in Verbindung zu anders genutzten Gebäuden
10.	Gewerbeobjekte
10.1	Herstellung, Produktion
10.1.1	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und zum Umgang von/mit überwiegend brennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 800 qm
10.1.2	Betriebe wie vor, jedoch nicht ebenerdig mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 400 qm
10.1.3	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und zum Umgang von/mit überwiegend nichtbrennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 1600 qm
10.1.4	Betriebe wie vor, jedoch nicht ebenerdig mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 800 qm
10.1.5	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und zum Umgang von/mit überwiegend brennbaren Flüssigkeiten, Gasen und Gefahrenstoffen, die gemäß der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF)/Druckbehälterverordnung (DruckbehälterVO)/ Chemikaliengesetz (ChemikalienG)/ Sprengstoffgesetz (SprengstoffG) mit besonderen Brandschutzmaßnahmen durch die Bezirksregierung Köln bzw. die Untere Umweltbehörde genehmigt wurden
10.1.6	Betriebe wie vor, jedoch in unmittelbarer Verbindung zu Wohngebäuden mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 200 qm
10.2	Lagerung
10.2.1	Gebäude zur Lagerung brennbarer Flüssigkeiten, die gem. VbF/DruckbehälterVO/ChemikalienG/SprengstoffG mit besonderen Brandschutzmaßnahmen durch die Bezirksregierung Köln bzw. die Untere Umweltbehörde genehmigt wurden
10.2.2	Gebäude zur Lagerung überwiegend nichtbrennbarer Stoffe mit mehr als 3200 qm Lagerfläche
10.2.3	Gebäude wie vor, jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 1600 qm Lagerfläche
10.2.4	Gebäude zur Lagerung brennbarer Stoffe mit mehr als 1600 qm Lagerfläche
10.2.5	Gebäude wie vor, jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 800 qm Lagerfläche
10.2.6	Freilager für überwiegend brennbare Stoffe mit mehr als 5000 qm Lagerfläche
10.2.7	Hochregallager
11.	Sonderobjekte (nach örtlicher Festlegung)
11.1	Besonders brandgefährdete Baudenkmäler
11.2	Landwirtschaftliche Betriebsgebäude mit mehr als 2000 m ³
11.3	Kirchen und Gebetsstätten
11.4	Unterirdische Verkehrsanlagen
11.5	Objekte mit radioaktiven Stoffen ab Gruppe 3 nach Strahlenschutzverordnung (StrahlenschutzVO)

11.6	Hotel- und Gaststättenschiffe
11.7	Bahnhöfe mit Verkaufsstätten größer als 500 qm Verkaufsfläche
11.8	Anlagen und Einrichtungen mit biologischen Arbeitsstoffen ab Gefahrengruppe 2 nach dem (Entwurf) der Richtlinie für den Feuerwehreinsatz in Anlagen mit biologischen Arbeitsstoffen
11.9	Flächen für die Feuerwehr, § 5 Abs. 5 BauO NW – Zufahrten auf Grundstücke (nach örtlicher Festlegung)

*) Überprüfungspflichtiges Objekt

Ist ein in der Anlage 3 nicht ausdrücklich aufgeführtes Objekt Gegenstand von Leistungen gem. Anlage 2, wird es einem vergleichbaren Objekt zugeordnet.“

Artikel II:

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzungsänderung ist aufgrund einer Änderung des Feuerschutz- und Hilfeleistungsgesetzes für die Abrechnung von Ölspuren mit dem Straßenbaulastträger, sofern der Verursacher unbekannt ist, erforderlich. Der Verdienstausfall für Selbständige wurde angepasst. Die Tarifsätze für die Feuerwehrfahrzeuge wurden neu kalkuliert und aufgrund der derzeit herrschenden Rechtsprechung nach Minuten-Tarif errechnet. Die Gebührensätze für Brandschauen wurden angepasst und die Aufstellung der brandschaupflichtigen Objekte aktualisiert.

Sachverhalt:

Die Ergänzungsvorlage erfolgt aufgrund der neuen Zitierweise der Gemeindeordnung.

1.

Die Änderung greift die Rechtsprechung des OVG NRW auf, nach der die Beseitigung von Ölspuren auf öffentlichen Verkehrsflächen eine originäre Aufgabe der Feuerwehr und diese bei Nichterreichbarkeit des Straßenbaulastträgers zur Hilfeleistung verpflichtet ist. Sofern in diesen Fällen ein Kostenersatz nach Absatz 2 Satz 1 nicht möglich ist (der Fahrzeughalter ist zum Beispiel nicht bekannt), ist nun ein Kostenersatz des verkehrssicherungspflichtigen Straßenbaulastträgers ermöglicht.

2.

In § 10 wird der Betrag für den Ersatz des Verdienstausfalles für Selbständige aufgrund der Lohnerhöhungen der letzten Jahre von bisher 20,00 € (Betrag basiert auf der Grundlage der Satzung vom 31.10.2000) auf 25,00 € je angefangene Stunde als Regelstundensatz erhöht.

3.

Der Höchstbetrag an Verdienstausfall für Selbständige wurde aus o.g. Grund laut § 11 von bisher 30,00 € (Betrag basiert auf der Grundlage der Satzung vom 31.10.2000) auf 35,00 € je angefangene Stunde erhöht.

4-6:

Die Änderungen der Tarifsätze laut Anlage 1 beruhen auf der Kalkulation der Feuerwehrfahrzeuge auf der Basis der Planungswerte 2013:

I. Personaleinsatz	bisheriger Stunden-Tarif	neuer Stunden-Tarif	neuer Minuten-Tarif
Einsatzleiter-hauptamtlich-	38,00 €	49,10 €	0,82 €
Einsatzleiter-ehrenamtlich-		17,40 €	0,29 €
übrige Feuerwehrangehörige	30,00 €	17,40 €	0,29 €
II. Fahrzeug- und Geräteeinsatz			
Funkkommandowagen (KdoW)	45,00 €	26,40 €	0,44 €
Löschgruppenfahrzeug LF 8 / LF 8/6	32,00 €	Zusammenfassung beider Fahrzeuggruppen 38,60 €	0,64 €
LF 16 / LF 16/TS	41,00 €		
Tanklöschfahrzeug	27,00 €	38,80 €	0,65 €
Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	36,00 €	Zusammenfassung beider Fahrzeuggruppen 36,70 €	0,61 €
TSF-W	19,00 €		
Rüstwagen/Gerätewagen Logistik	26,00 €	43,70 €	0,73 €
Gerätewagen Messtechnik	17,00 €	66,70 €	1,11 €
Drehleiter mit Rettungskorb	107,00 €	74,60 €	1,24 €
Mannschaftstransportfahrzeug	18,00 €	36,10 €	0,60 €

Abweichungen zu den früheren Stundensätzen basieren auf der Kalkulation der Stabsstelle Controlling. Auslastungen in der Fahrzeugnutzung, Reparaturaufwand sowie auch die technische Ausstattung der Fahrzeuge – insbesondere beim Gerätewagen Messtechnik – haben teilweise zu deutlichen Erhöhungen, aber auch teilweise zu deutlichen Senkungen geführt. So fällt beispielsweise für das relativ neue Drehleiterfahrzeug aufgrund des Alters wesentlich weniger Reparaturaufwand an. Diese Veränderungen mussten bei den Kalkulationen berücksichtigt werden.

Die Kosten für einen kostenpflichtigen Feuerwehreinsatz werden ab sofort in einem **Ein-Minuten-Takt** abgerechnet, da aufgrund vermehrter Gerichtsurteile in anderen Kommunen eine möglichst zeitgerechte Abrechnung mit dem Verursacher empfohlen wird.

7.

Die Gebührensätze für Brandschauen/Nachschauen durch den Brandschutztechniker sowie für die Vor- und Nachbereitung von Brandschauen/Nachschauen wurden von der Stabsstelle Zentrales Controlling neu berechnet. Für die Durchführung der Brandschauen durch den Brandschutztechniker wurde die Berechnung der Gebühren auf „je angefangene halbe Stunde pauschal“ geändert, um eine zeitgerechtere Abrechnung zu ermöglichen.

Die Gebührensätze für die Durchführung einer Brandschau oder einer Nachschau der Brandschau sowie die Vor- und/oder Nachbereitung der Brandschau entsprechend dem Arbeitsaufwand für Objekte mit **überdurchschnittlichem Schwierigkeitsgrad** durch den Brandschutzingenieur des Rhein-Sieg-Kreises wurden in diese Satzung aufgenommen, da diese nicht durch eine eigene Satzung des Rhein-Sieg-Kreises geregelt sind. Die gültigen Gebührensätze hierzu werden nach Vorgabe des Landrates des Rhein-Sieg-Kreises bei allen Kommunen einheitlich in der jeweiligen Satzung aufgenommen. Der Rhein-Sieg-Kreis rechnet die Gebühren auf der Basis der geltenden Gebührensatzung der jeweiligen Kommu-

ne ab. Für die Durchführung und Abrechnung der Brandschauen mit überdurchschnittlichem Schwierigkeitsgrad wurde eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit dem Rhein-Sieg-Kreis geschlossen.

Die Gebührensätze für die Objekte mit überdurchschnittlichem Schwierigkeitsgrad wurden seitens des Rhein-Sieg-Kreises seit Mai 2000 nicht mehr angepasst. Der Rhein-Sieg-Kreis wird im Laufe des nächsten Jahres eine Erhöhung der Gebührensätze erarbeiten. Diese muss dann erneut in diese Satzung eingearbeitet werden.

8.

Die Anlage 3, die die Aufstellung der einzelnen Brandschauobjekte enthält, wurde aktualisiert.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Einnahmen auf der Grundlage der Satzung über das Feuerschutzwesen in der Stadt Bornheim sind abhängig von den jeweils notwendigen und abrechnungsfähigen Einsätzen. Das Einnahmenvolumen wird auf den Erfahrungswerten der Vorjahre geschätzt auf rd. 10.000 €

(kostenpflichtige Einsätze ca. 9.000 €, Brandschauen/Nachschauen ca. 1.000 €).